

1980  
195  
011  
23

**Auszug aus dem Protokoll  
des Erziehungsrates des Kantons Zürich**  
vom 20. Januar 1902.

**49. (D. 11. b.) Hochschule, Habilitation.** Mit Zusage vom 22. Juli 1901 ersucht Frau Dr. Adeline Rittershaus-Bjarnason, Konkordiastrasse 25, Zürich V, um die Erlaubnis, als Privatdozent Vorlesungen an der Hochschule Zürich zu halten über alt- und neuisländische Sprache und Literatur.

Die I. Sektion der philosophischen Fakultät empfiehlt mit Gutachten vom 11. Januar 1902 das Gesuch zur Genehmigung. Sie stützt sich dabei auf die eingereichte genügende Habilitationsschrift, sowie auf die nach Form und Inhalt befriedigende Probevorlesung.

Die Erziehungsdirektion,  
gestützt auf § 6 der Verordnung betreffend die Privatdozenten vom 17. Mai 1900,

verfügt:

1. Frau Dr. Rittershaus-Bjarnason von Barmen (Rheinland), geb. den 29. Juli 1867, erhält die Erlaubnis, als Privatdozent an der I. Sektion der philosophischen Fakultät Vorlesungen über alt- und neuisländische Sprache und Literatur zu halten.

2. Die erteilte Erlaubnis gilt vorläufig für die Dauer von 3 Jahren bzw. 6 Semestern (§ 6 der zitierten Verordnung).

3. Mitteilung an Frau Dr. Rittershaus-Bjarnason, an das Rektorat der Hochschule und an die philosophische Fakultät I. Sektion.

Für richtigen Auszug,  
Der Sekretär:

*Dollinger.*